



Satzung Des Kindergarten Niederzweg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindergarten Niederzweg“ mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Velbert.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Velbert eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, sein Ziel im Sinne des § 2 zu unterstützen.

a) ordentliche Mitglieder: Erziehungsberechtigte der an der Tageseinrichtung teilnehmenden Kinder müssen ordentliche Mitglieder sein, wobei es ausreicht, dass ein Erziehungsberechtigter den Antrag auf Mitgliedschaft stellt. Beide Elternteile haben ein gemeinsames Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

b) außerordentliche Mitglieder: Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins fördern wollen, können außerordentliche Mitglieder werden. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei der Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mit Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kindergartenordnung.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person und endet durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen automatisch.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

(2) Da es sich beim Kindergarten Niederzweg um eine Elterninitiative handelt, die im besonderen Maße von der Mitarbeit der Eltern abhängig ist, ist den Eltern bekannt, dass sie zur Ableistung von Elternteilen herangezogen werden können.

§ 6 Organe

Organe des Vorstandes sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Elternrat.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (1. Und 2. Vorsitzender) und höchstens fünf Personen (Kassenwart, Schriftführer, Beisitzer) sowie jeweils zusätzlich der Leitung der Einrichtung. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die interne Aufgabenverteilung regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die als Anlage zur Satzung genommen wird. Sollte der Vorstand lediglich aus zwei Personen bestehen, werden die Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder verteilt. Die Aufgabenbereiche sind lediglich exemplarisch aufgeführt. Sie reduzieren sich in dem Umfang, in dem sie von einem externen Dienstleister übernommen werden. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören und haben unabhängig von § 4 Abs. 1 volles Stimmrecht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann das Misstrauen in einer Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder für eine Abwahl des Vorstandsmitgliedes stimmen.

Ausnahme bildet die Leitungskraft der Einrichtung. Sie ist geborenes Mitglied des Vorstands für die Zeit ihrer Tätigkeit in der entsprechenden Position im Kindergarten.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(3) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, zu den auch die Fassung von Beschlüssen über die Entlassung von Personen gehört. Vor einer beabsichtigten Entlassung ist der Rat der Tageseinrichtung anzuhören.

(5) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechen.

(7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, die Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

(8) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören noch hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins sein dürfen.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Kindergartenordnung
- Den jährlichen Vereinshaushalt
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Wahl des Vorstandes

(7) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Liegt die Beschlussfähigkeit nicht vor, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die 15 Minuten später als die ordentliche Versammlung beginnt und ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Pro Kind wird eine Stimme abgegeben, wobei Geschwister als ein Kind behandelt werden. Ordentliche Mitglieder können, falls sie an einer Mitgliederversammlung nicht persönlich teilnehmen, ihre Stimme vor einer Abstimmung schriftlich abgeben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person kann nicht erfolgen.

§ 8a Elternrat

(1) Die Eltern jeder Kindergartengruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und ein Ersatzmitglied. Der Elternrat tagt mindestens dreimal im Jahr.

(2) Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit im Kindergarten zu beleben. Der Elternrat arbeitet mit dem Träger und den pädagogisch tätigen Kräften vertrauensvoll zusammen.

(3) Der Elternrat bildet mit den Vertretern des Trägers und des pädagogischen Personals den Rat der Tageseinrichtung. Dieser berät die Grundsätze für die Erziehung- und Bildungsarbeit nach der jeweiligen Gesetzeslage und bemüht sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung. Der Rat der Tageseinrichtung führt Vorstellungsgespräche und legt Schließungszeiten fest.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten, sie ist mindestens 3 Wochen vorher zuzusenden.

(2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(zuletzt geändert) Velbert, den 21.09.2022



Leonie Gilfert
Leitung



Sina Hepper
1. Vorsitzende